

II D 42 – 6793/07-00384
Frau Dürr

21.11.2019
030 9025-2177

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Absatz 1 UVPG
für Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG**

Für das Vorhaben:

**Quartier Heidestraße – MI 1 - MI 2,
Heidestraße - MI 1 und MI 2, Höhe Nordhafenbrücke
in 10557 Berlin**

Die Quartier Heidestraße GmbH plant auf einem westlich der Heidestraße gelegenes brachliegendes Areal auf einer Grundstücksfläche von rund 10.000 m² den Bau von Wohnungen und Gewerbeeinheiten. Der Gebäudekomplex wird aus zwei Gebäuden mit jeweils sechs bis neun Vollgeschossen und einem Untergeschoss bestehen.

Für die Erstellung des geplanten Untergeschosses erfolgt eine Grundwasserhaltung. Die notwendigen Aufzugsunterfahrten werden in Minitrögen errichtet.

Die GOK liegt bei +34,3 m NHN. Das Absenkziel liegt bei +29,46 m NHN. Als Bemessungswasserstand wurde von +31,00 m NHN festgelegt, der zeHGW wird bei +34,40 m NHN erwartet. Es erfolgt eine Wasserabsenkung von 1,54 m.

Beantragt ist für einen Zeitraum von 207 Tagen eine Gesamtfördermenge des Grundwassers von 1.170.936 m³.

Das zutagegeförderte Grundwasser soll in den Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanal abgeleitet werden. Um die erforderliche Mindest-Einleitqualität gemäß den Anforderungen des „Merkblatt Grundwasserbenutzungen bei Baumaßnahmen und Eigenwasserversorgungsanlagen im Land Berlin“ (SenUVK – 2018) einzuhalten ist eine Grundwasserreinigung geplant. Bis zum Beleg, dass eine schadlose Ableitung in eine Oberflächengewässer erfolgen kann, wird in den M-Kanal der BWB abgeschlagen. Genauere Details sind mit den BWB abzustimmen und die entsprechenden Genehmigungen sind einzuholen.

Es bildet sich ein herkömmlicher Absenktrichter. Die 30 cm-Absenkung des Teilvorhaben MI 1 erreicht eine elliptische Form mit einer Nordwest-Südost Ausdehnung von ca. 450 m und eine Nordost-Südwest Ausdehnung von ca. 280 m. Für das Teilvorhaben MI 2 erreicht die 30 cm Absenkung ebenfalls eine elliptische Form mit einer Nordwest-Südost Ausdehnung von ca. 450 m und einer Nordost-Südwest Ausdehnung von ca. 290 m.

Während der Baumaßnahme werden feste sowie pastöse Stoffe im Umfang von

- Träger, 254 Stk., 1.041 m
- Spundwände der Minitröge L 952 m, Fläche 11.424 m²
- Rückverankerung, Verbau mit Verpressankern, 129 Stk., 17,6 m³
- Unterwasserbetonsole der Minitröge, 3.332 m², 2.665,6 m³

ins Grundwasser eingebracht.

Der Nachweis der Umweltverträglichkeit wird vor dem Einbringen bzw. Einleiten der Stoffe erbracht und von der Wasserbehörde bestätigt werden. Eine Kontrolle erfolgt permanent auf der Baustelle.

Im Einflussbereich der 0,30 m Isophypse befinden sich - außer der S 21 - keine weiteren Bauvorhaben. Evtl. kumulierende Auswirkungen der Grundwasserhaltungen im Bereich der Heidestraße werden durch eine hydrologische Modellierung, bei der alle Grundwasserhaltungen im Umfeld berücksichtigt sind, kontrolliert.

Detaillierte Ausführungen zur Bauausführung und den zu erwartenden Auswirkungen sind der beigefügten Gutachterlichen Stellungnahme zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Absatz 1 UVPG für Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG vom 20.11.2019 zu entnehmen, welche Teil dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Absatz 1 UVPG ist.

Gegenstand dieser Vorprüfung ist nur das Zutage fördern von Grundwasser und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter, nicht das gesamte Bauprojekt.

Die vorgesehene Grundwasserhaltung hat keinen Einfluss auf die umgebende Flächennutzungen, die menschliche Gesundheit, die Vegetation außerhalb der Baugrube, die umgebenden Böden, das Klima und das Landschaftsbild. Es werden keine Erholungsflächen und für den Arten- und Biotopschutz wertvolle Flächen oder Einzelobjekte beeinträchtigt. Das Vorhaben befindet sich in keinem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet.

Bezogen auf den Grundwasserkörper, der sich auf das gesamte Urstromtal erstreckt, ist die Volumenentnahme quantitativ unbedeutend. Das Grundwasserdargebot wird mit dem Bauvorhaben in keiner Hinsicht beeinträchtigt. Eine qualitative Gefährdung des Grundwassers oder des Bodens ist durch das Einbringen ausschließlich geprüfter und zugelassener Baumaterialien nicht zu besorgen.

Gefahren oder Beeinträchtigungen für vorhandene Sachgüter kann durch entsprechende Beweissicherungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben der zeitlich befristeten Grundwasserabsenkung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Bei der hier angewendeten überschlägigen Prüftiefe ist das Ausmaß der Auswirkungen als kleinräumig einzustufen. Ein grenzüberschreitender Charakter kann ausgeschlossen werden. Die Grundwasserhaltung ist auf 207 Tage beschränkt und nach Beendigung vollständig reversibel. Es wird davon ausgegangen, dass die in der Gutachterlichen Stellungnahme aufgelisteten Maßnahmen und Auflagen gewissenhaft umgesetzt werden. Nur so kann eine erhebliche Beeinträchtigung der geprüften Schutzgüter ausgeschlossen werden.

Gemäß den vorhabenbezogenen Merkmalen nach Anlage 3 Nr. 1 UVPG (Größe, Nutzung und Gestaltung von Schutzgütern, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigung, Unfallrisiko) sind für das zu beurteilende Vorhaben auf der Grundlage einer überschlägigen UVP-Vorprüfung mit einer begrenzten Prüftiefe in keinem Punkt Überschreitungen von Erheblichkeitsschwellen für nachteilige Umweltauswirkungen festzustellen.

Ebenso sind gemäß den standortbezogenen Merkmalen nach Anlage 3 Nr. 2 UVPG für den zu beurteilenden Standort unter Betrachtung der konkreten Vorhabenmerkmale keine bedeutsamen

Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien zu ermitteln, die erheblich nachteilige Umweltauswirkungen im Umfeld des Vorhabens besorgen lassen.

Das Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Absatz 1 UVPG für das Vorhaben „**Quartier Heidestraße – MI 1 - MI 2, Heidestraße - MI 1 und MI 2, Höhe Nordhafenbrücke in 10557 Berlin**“ ergibt, dass **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht**.

Das Prüfungsergebnis setzt zwingend voraus, dass die genannten Maßnahmen und Auflagen gewissenhaft umgesetzt werden. Nur so ist gewährleistet, dass die erwarteten negativen Umweltauswirkungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleiben. Eine detaillierte und abschließende Beantwortung der Frage nach erheblichen Umweltauswirkungen bleibt der umfassenden fachlichen und rechtlichen Prüfung im Erlaubnisverfahren vorbehalten.

Es wird gebeten, die Erhebung der Verwaltungsgebühr und die Fortführung des Verfahrens durch die Gruppe II D 3 vorzunehmen. Dem Vorhabenträger ist mitzuteilen, dass die getroffene Feststellung über die UVP-Freiheit auf den im Antrag mitgeteilten Angaben beruht. Sollten im Laufe des Verfahrens oder in der Bauphase weitere Änderungen oder kumulierende Vorhaben hinzukommen, die Einfluss auf die Erheblichkeit möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen haben können, so hat der Antragsteller dies unverzüglich mitzuteilen. Für die betroffenen Sachbereiche ist die Vorprüfung dann erneut aufzunehmen.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eines Vorhabens nach § 3a Absatz 2 Nummer 3 UVPG-Bln wird durch II D 42 im Zentralen UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

.....
Unterschrift

II D 42

an

II D 33 z.K. + z.w.V.